
Verordnung über die Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten und -institutionen

vom 26.03.1997 (Stand 01.12.1996)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996, namentlich den sechsten Abschnitt;

auf Antrag des Gesundheitsdepartements,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Krankenanstalten und -institutionen näher ausgeführt.

² Das Departement kann, nach Anhörung der beteiligten Kreise und nötigenfalls mit Hilfe von Experten, für jede Kategorie von Krankenanstalten und -institutionen Richtlinien erlassen, die die technischen und evolutiven Kriterien der Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen präzisieren. Dies betrifft namentlich die Zweckbestimmung und die Bezeichnung der Anstalt, die berufliche Qualifikation der Verantwortlichen und des Personals und die Anforderungen betreffend Räumlichkeiten und Ausrüstung sowie betreffend Hygiene, Qualität und Sicherheit.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

810.12

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung, die Erweiterung, der Umbau sowie der Betrieb einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder -institution, die der Förderung, Verbesserung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient, und deren Leistungen namentlich die Bereiche der Prävention, der Diagnose, der Hilfe und Pflege, der Behandlung, der Rehabilitation, des Transports, der Beherbergung und der Betreuung der Patienten umfassen, unterliegen der Bewilligungspflicht.

Art. 3 Kategorien

¹ Die Krankenanstalten und -institutionen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Spitäler und spitalähnliche Anstalten;
- b) Institutionen, die ambulante Leistungen im Bereich der Diagnose und der Behandlung anbieten, mit Ausnahme der Arztpraxen und der Privatpraxen anderer Gesundheitsfachpersonen;
- c) Pflegeheime für Betagte und analoge Institutionen;
- d) Spitälern angegliederte medizinisch-technische Institute;
- e) Laboratorien für medizinische Analysen;
- f) Forschungszentren;
- g) Sozialmedizinische Zentren und analoge Institutionen oder Anstalten;
- h) Heilbäder;
- i) Gesundheitsligen und andere spezialisierte Institutionen;
- j) andere, analoge Anstalten oder Institutionen, oder solche, die als Zwischenformen der vorstehend erwähnten zu qualifizieren sind.

² Der Betrieb von Apotheken und Drogerien sowie der Grosshandel mit Arzneimitteln sind in der Verordnung über die Arzneimittelkontrolle vom 20. November 1996 geregelt.

³ Die Bestimmungen zum Betrieb von Rettungsunternehmen und -institutionen finden sich im Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996 sowie in der Ausführungsverordnung vom 20. November 1996.

⁴ Die Bestimmungen zum Betrieb von Anstalten und Institutionen für Suchtkranke finden sich in der Verordnung über den Suchtmittelmissbrauch vom 20. November 1996.

⁵ Die Bestimmungen über den Betrieb von Bluttransfusionszentren finden sich in der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

⁶ Die Bestimmungen über den Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlen aussenden, finden sich in der Gesetzgebung des Bundes über den Strahlenschutz.

⁷ Die Bestimmungen über den Betrieb von Laboratorien für Mikrobiologie und Serologie finden sich in der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird denjenigen Krankenanstalten und -institutionen erteilt, die je nach Zweckbestimmung, angebotenen Leistungen und allenfalls der vorgesehenen Aufnahmekapazität:

- a) von einer oder mehreren verantwortlichen Person(en) geleitet werden, die über die notwendige Ausbildung und die erforderlichen Titel verfügt beziehungsweise verfügen;
- b) über genügend qualifiziertes Personal verfügen;
- c) über eine zweckmässige Organisation verfügen;
- d) über die notwendige Ausrüstung verfügen;
- e) über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die den hygienischen Anforderungen genügen und die die Qualität und die Sicherheit gewährleisten.

Art. 5 Erteilung der Bewilligung

¹ Natürliche oder juristische Personen, die eine Krankenanstalt oder -institution betreiben wollen, müssen ein schriftliches Gesuch beim Departement einreichen.

² Folgende Angaben und Unterlagen müssen zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden:

- a) ein Lebenslauf der Person(en), die für den Betrieb verantwortlich ist (sind), mit einem Auszug aus dem Strafregister, beziehungsweise die Statuten oder der Gründungsakt, wenn es sich um eine juristische Person handelt;
- b) den oder die Namen der für den Betrieb verantwortlichen Person(en);
- c) eine Beschreibung der Anstalt und Institution sowie gegebenenfalls die Angabe der Anzahl Betten;
- d) die Angabe der für den Betrieb vorgesehenen Arbeitsstellen für medizinisches Personal, Pflegepersonal und administratives oder technisches Personal;

810.12

- e) eine Beschreibung der technischen Einrichtungen, die den internen Richtlinien entsprechen müssen, welche das Departement nach Anhörung der beteiligten Kreise für jede Kategorie von Anstalten und Institutionen erlässt;
- f) die Gebäudepläne mit einer näheren Beschreibung;
- g) sämtliche weiteren Dokumente, die vom Departement je nach Eigenheiten der Anstalt oder Institution eingefordert werden.

³ Beim Aus- oder Umbau einer Krankenanstalt oder -institution, die bereits im Besitz einer Bewilligung ist, müssen lediglich diejenigen Angaben eingereicht werden, die sich auf die vorzunehmenden Änderungen beziehen.

⁴ Die Bewilligung ist unübertragbar.

Art. 6 Betriebsbezeichnung - Werbung

¹ Das Departement erlässt Richtlinien für die Namengebung der Anstalten und Institutionen.

² Bezeichnungen wie "Spital, Klinik, Präventorium, Sanatorium, Anstalt oder Institution mit medizinischem oder sozialmedizinischem Charakter, Polyklinik, Bereitschaftsdienst, Zentrum, Institut" können nur verwendet werden, wenn dies in der Bewilligung ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Krankenanstalten und -institutionen können grundsätzlich keine Werbung betreiben. Vorbehalten bleiben die üblichen Usancen, namentlich was die Öffnungszeiten der Anstalten und -institutionen, die angebotenen Leistungen sowie die Namen und Titel der verantwortlichen Personen betrifft. Die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe erlässt hierüber Richtlinien, die vom Departement zu genehmigen sind.

Art. 7 Abweisung des Gesuchs - Einschränkung oder Entzug der Bewilligung

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung wird abgewiesen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme des Betriebs nicht erfüllt sind.

² Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Bewilligung eingeschränkt oder entzogen werden, namentlich wenn die Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, wenn verantwortliche Personen sich eine schwere Verletzung ihrer Berufspflichten zuschulden lassen kommen, oder wenn die Aufsichtsbehörde andere schwere Verfehlungen in der Führung der Anstalt oder Institution oder in der Qualität der Leistungen feststellt.

³ Der Entzug und die Einschränkung der Bewilligung werden veröffentlicht.

Art. 8 Dauer der Bewilligung - Erneuerung

¹ Die Bewilligung wird grundsätzlich für eine Dauer von fünf Jahren erteilt.

² Auf Gesuch der Anstalt oder Institution kann die Bewilligung erneuert werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ändern sich die Verhältnisse bezüglich der Bedingungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, so ist diese Änderung unverzüglich der Dienststelle für Gesundheitswesen mitzuteilen.

Art. 10 Aufsicht - Inspektion

¹ Das Departement kann in den Krankenanstalten und -institutionen Inspektionen durchführen und prüfen, ob die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Bedingungen eingehalten werden. Es kann hierfür Sachverständige oder spezialisierte Organe beiziehen.

2 Besondere Bestimmungen

Art. 11 Liste der Anstalten, die der Bewilligungspflicht unterliegen

¹ Das Departement erstellt eine Liste der Anstalten und Institutionen, die für ihren Betrieb zwingend eine Bewilligung benötigen, wie etwa die Spitäler und die spitalähnlichen Einrichtungen, die Spitalern angegliederten medizinisch-technischen Institute, die Institutionen, die ambulante Leistungen im Bereich der Diagnose und der Behandlung anbieten, die sozialmedizinischen Einrichtungen, die Laboratorien für medizinische Analysen, die Forschungszentren oder die Heilbäder.

² Andere medizinische Anstalten und Institutionen benötigen für ihren Betrieb nur dann eine Bewilligung, wenn das Departement, nach Anhörung der beteiligten Kreise und nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, die Bewilligungspflicht für gerechtfertigt erachtet.

810.12

³ Gegebenenfalls erlässt das Departement Richtlinien, worin die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung näher umschrieben werden. Es berücksichtigt dabei die allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung sowie die Art der angebotenen Leistungen. Es kann des weiteren zwischen privaten Anstalten und Institutionen einerseits und subventionierten Anstalten und Institutionen, die bereits einer staatlichen Kontrolle unterliegen, andererseits unterscheiden.

Art. 12 Laboratorien für medizinische Analysen

¹ Private und spitaleigene Laboratorien, die medizinische Analysen durchführen, bedürfen hierfür einer Bewilligung. Sie müssen von Personen geleitet werden, die die von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben. Im übrigen bleiben die Richtlinien des Departementes vorbehalten.

² Laboratorien, die im Rahmen einer Arztpraxis betrieben werden sowie Offizinen, die einer Apotheke angeschlossen sind, benötigen keine Bewilligung.

Art. 13 Gebühren

¹ Für Bewilligungen und andere Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung erteilt werden bzw. ergehen, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe in einem Beschluss festgesetzt wird.

Art. 14 Sanktionen und Rechtsmittel

¹ Werden Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, so kommen die Artikel 153 bis 157 des Gesundheitsgesetzes zur Anwendung.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Krankenanstalten und -institutionen verfügen für die Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung über eine Frist von zwei Jahren.

² Für diese Übergangszeit erlässt das Departement nötigenfalls besondere Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen.

Art. 16 Schlussbestimmung

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft. Sie ersetzt alle Bestimmungen, die ihr widersprechen, namentlich das Reglement betreffend die notwendigen Bedingungen um die Bewilligung zu erteilen für die Schaffung, den Betrieb oder die Umänderung einer medizinischen Anstalt, sowie für die Änderung des Betriebszieles vom 25. Juni 1975.

810.12

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
26.03.1997	01.12.1996	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1997 f 114, 521 d 122, 528

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	26.03.1997	01.12.1996	Erstfassung	RO/AGS 1997 f 114, 521 d 122, 528